

## **Geplante Ausweisung des Wasserschutzgebiets Benzenloch der Gemeindewerke Hassloch GmbH (GWH)**

**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

09.11.2016

---

Nach Auslaufen der Wasserschutzgebietsverordnung Benzenloch von 1973 am 21.1.2004 soll eine Neuausweisung des Wasserschutzgebiets erfolgen, um die Trinkwassergewinnung auch für die Zukunft in Qualität und Quantität zu sichern. Der Abgrenzungsvorschlag des Büros Björnsen berücksichtigt die in den letzten Jahrzehnten über Bohrungen und Brunnenanlagen hinzugewonnenen Kenntnisse über die Neustadter Hydrogeologie, wobei sich nach dem vorliegenden Entwurf die Abmessung des Wasserschutzgebiets mit neu ca. 23km<sup>2</sup> im Vergleich zu bisher ca. 2 km<sup>2</sup> ganz erheblich ausweiten würde.

Die Verbotstatbestände für ein neues Wasserschutzgebiet Benzenloch sollen nach Möglichkeit nicht zu unzumutbaren Eigentumseinschränkungen und schwerwiegenden Entwicklungshemmnissen bei Gewerbe und Landwirtschaft führen oder gar deren Existenz in Frage stellen. Der Verbotskatalog sollte so gestaltet sein, dass ein erheblicher zusätzlicher behördlicher Kontrollaufwand vermieden wird und so klar sein, dass eine Beanspruchung der Gerichte zur Auslegung von WSG-Verbotstatbeständen ausbleibt.

**Eine Beschränkung auf die, für den Trinkwasserschutz notwendigen Verbotstatbestände, ist aus Sicht der Stadt Neustadt anzustreben.**

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat die geplanten Schutzzonen und Verbote im Hinblick auf mögliche Konflikte mit bestehenden Nutzungen sowie Planungen und Entwicklungsperspektiven der Stadt Neustadt an der Weinstraße überprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Die Bereitstellung von sauberem Trinkwasser ist für die Stadt Neustadt ein wichtiges Anliegen. Ein Vergleich zwischen den Schutzzonen des WSG Benzenloch alt und der geplanten Neuausweisung zeigt allerdings eine erhebliche räumliche Ausweitung der Schutzzonen. Während bei der alten Abgrenzung bebaute Siedlungsflächen nur geringfügig betroffen waren, umfasst die neue Abgrenzung große Teile des südlichen Stadtgebietes. Dies ist verbunden mit aktuell noch schwer abzusehenden Auswirkungen auf bzw. Einschränkungen für die weitere Stadtentwicklung.

- **Die Stadt Neustadt bittet die SGD Süd daher, auf die Ausweisung einer Wasserschutzgebietszone III B zu verzichten** und stattdessen durch Schaffung eines landwirtschaftlichen Kooperationsgebiets unter Federführung des DLR und Beteiligung der Bauern- und Winzerschaft einen vergleichbaren bzw. effektiveren Schutz durch Kooperation statt durch Zwang zu erreichen. Eine solche Kooperation erreicht auch tatsächlich wirtschaftlich die einzelnen Betriebe und bindet sie ein, während abstrakte Normvorgaben in einer Verordnung von den meisten Bürgern kaum im Detail gelesen werden.
- **Die Stadt Neustadt fordert die SGD außerdem auf, zu prüfen, ob die hydrogeologisch ermittelte Abgrenzung des Einzugsgebiets plausibel ist** und die Annahmen über die Quantität der Grundwasserneubildung stimmen.

- **Die Stadt Neustadt fordert eine erneut Begrenzung der Laufzeit der Verordnung auf 30 Jahre.** Begründung: bei einer Verordnung mit unbegrenzter Laufzeit entstehen für die Landnutzer unkalkulierbare Risiken bei zukünftigen Gesetzesänderungen, da Restriktionen meist nicht nach Wasserschutzgebietszonen differenziert sind, sondern im Allgemeinen schon bei Vorliegen eines Wasserschutzgebiets für alle Eigentümer und Landnutzer in diesem Gebiet wirksam werden. Außerdem kann bei einer Begrenzung auf 30 Jahre der Verbotskatalog auch kürzer ausfallen als das bei einer Verordnung mit unbegrenzter Laufzeit aus Präventionsgründen der Fall sein müsste.
- **Die Stadt Neustadt fordert die SGD Süd auf eine Informationsveranstaltung durchzuführen,** um auf Fragen der Öffentlichkeit zu dem Wasserschutzgebietsverfahren und geplanten Verboten eingehen zu können. Beispielsweise stellt sich für die Winzerbetriebe die Frage, was ein Wasserschutzgebiet für den Umgang mit Trester, Pflanzenschutzmitteln, Kompost oder einer Dieseltankstelle auf dem Hof bedeuten würde.

### **Schutzzone II**

Die Schutzzone II schließt ökologische Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan Sportpark Lilienthal mit ein auf denen als vorgezogene Artenschutzmaßnahme eine Weidefläche angelegt wurde auf der die Beweidung im NSG „Viehweide Allmende Lachen-Speyerdorf“ nachvollzogen wird. Das im Verordnungsentwurf vorgesehene Beweidungsverbot unter §4(3) Nr. 11 würde diese Maßnahme untersagen und ist daher zu streichen oder abzumildern in Form eines Verbots nur einer intensiven Beweidung.

Im Verbotskatalog ist zu differenzieren zwischen Abwasser als Schmutz- oder als Niederschlagswasser (§4 (3), Unterpunkt 14).

In der angedachten WSG-Zone II befindet sich eine **private Kläranlage der Fa. Clade**, deren Bestand und Betrieb durch die Neuausweisung des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden darf.

### **Schutzzone III A**

Die Schutzzone III A grenzt direkt östlich an die Bebauung des Orts Lachen-Speyerdorf an. Für die Weiterentwicklung von Lachen-Speyerdorf ist zu begrüßen, dass die Gewerbegebiete nicht innerhalb der Schutzzone III A mit den stärkeren Beschränkungen liegen.

Der **Aussiedlerhof Molkenheimer Hof** liegt ebenfalls in der Schutzzone III A. Hier sind durch die Verbote zum Thema landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung u. U. Einschränkungen für die weitere Nutzung zu erwarten. Konkret ist das Verbot §4(4a)Nr. 20 (Verbot der nicht grundwasserschonend erfolgenden Landwirtschaft) zu allgemein gehalten, so dass für die Landwirte nicht ersichtlich ist, welche neuen Einschränkungen diese Formulierung mit sich bringt und das Verbot auch nicht behördlich kontrollierbar ist. Dieser Verbotsbestand sollte daher gestrichen werden. Auch im Hinblick auf **Verbot Nr. 24 (Verbot des Lagerns von Wirtschaftsdünger außerhalb dauerhaft dichter Anlagen)** sollte geprüft werden, ob ein solches generelles Verbot verhältnismäßig und zwingend notwendig ist oder ob die bereits geltenden rechtlichen Regelungen u.a der JGSF-V und der konkretisierenden Merkblätter des Umweltministeriums nicht ausreichend sind für den Grundwasserschutz. Eine fachgerechte Zwischenlagerung von Kompost und Trester muss auch in Wasserschutzgebietszone IIIA noch möglich sein, um den Betrieben eine standortnahe Verwertung als Wirtschaftsdünger im Sinne der weiter an Bedeutung gewinnenden Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen.

Es wird ergänzend auch darauf hingewiesen, dass es für die Behörden mit ganz erheblichem Aufwand verbunden sein würde, ein solches generelles Lagerverbot zu kontrollieren und die

Einhaltung sicherzustellen.

Ist die sehr restriktive Handhabung der Lagerung von Wirtschaftsdünger zwingend notwendig? Aus Sicht der Stadtverwaltung reichen die Vorgaben der JGSV zum Schutz des Grundwassers aus.

**Ebenso bitten wir um Klarstellung, ob das Reinigen von landwirtschaftlichen Spritzgeräten in der freien Feldflur als gute fachliche Praxis auch im Wasserschutzgebiet möglich ist oder nur noch auf befestigten Flächen zulässig sein soll.**

Für die Stadt und die örtliche Landwirtschaft stellt sich außerdem die Frage, ob die Neuausweisung des Wasserschutzgebiets auch Auswirkungen auf eine mögliche Neuanlage von Biogasanlagen haben wird. Um diese Option für Neustadt offen zu halten, würden wir uns freuen, wenn diesbzgl. keine Einschränkungen zu erwarten sind.

In Schutzzone III A befindet sich der Gartenbaubetrieb Clade, der auch Mulch- und andere im Garten- und Landschaftsbau verwendete Stoffe lagert. Es ist sicherzustellen, dass Verbote wie §4(4) Nr. 13 (Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Abfällen und Reststoffen) den Betrieb nicht gefährden.

Im Verbotskatalog ist in §4 (4) bei den Verboten in Zone III A im Unterpunkt 7 das Wort "zentral" vor dem Wort Kläranlage zu streichen. Es wird empfohlen, das komplette Flurstück 11351/1 auf dem sich das **Überlaufbecken der Kläranlage** befindet, aus der Zone III A herauszunehmen statt es durch die Zone III A mittig zu zerschneiden.

In der angedachten Wasserschutzgebietszone III A befinden sich **private Druckleitungen (Schmutzwasser) des Diakonissenhauses und des THW** hin, die durch die Neuausweisung nach DIN 1986 Teil 30 einer erhöhten Prüffrequenz (alle 5a Dichtigkeitsprüfung statt alle 20a) unterliegen könnten. Es wird angeregt zu prüfen, ob das der Fall sein würde wegen der damit verbundenen Mehrkosten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem **THW-Übungsgelände** z.T. Löschschaum- und Katastrophenschutzübungen erforderlich sind, die durch die Neuausweisung nicht eingeschränkt werden dürfen.

Die Regelungen zu **landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung** und die damit verbundenen Verbote der Nrn. 24-30 können u.U. zu nicht beabsichtigten Einschränkungen dieser Nutzungen führen. Sie betreffen mögliche Verstöße gegen die bestehende gute landwirtschaftliche Praxis und sind behördlich in der momentanen Formulierung nicht oder nur mit enormem Aufwand zu kontrollieren. Sofern Verbote nur deklaratorischen Zwecken dienen, wird angeregt diese zu streichen, da von dem neuen Wasserschutzgebiet sehr große Teile der Neustadter Landwirtschaft betroffen sein werden.

Die Verbote dürfen **naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Aufwertungsmaßnahmen** im zukünftigen Wasserschutzgebiet nicht behindern oder erschweren. Die Schutzbestimmungen des **§ 4(4) Nr. 14-28** (Verbot Erdaufschlüsse, Verbot Gewässerausbau und der Anlage von Hochwasserretentionsflächen, Verbot der Beweidung sofern dadurch die Geschlossenheit der Grasnarbe beschädigt wird) würden in erheblichem Umfang in Gestaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen des Natur- und Artenschutzes sowie der Wasserwirtschaft eingreifen wie z.B. die Neuanlage von Teichen und Tümpeln für den Artenschutz. Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern über Maßnahmen der laufenden Gewässerunterhaltung hinaus sowie die Reaktivierung natürlicher Retentionsflächen und Beweidung, die auch Naturschutzmaßnahmen dient (auch extensive, naturschutzgerechte Beweidung kann mitunter Verletzungen der Vegetationsdecke zur Folge haben; mitunter ist dies sogar zweckes Strukturanreicherung ausdrücklich erwünscht!).

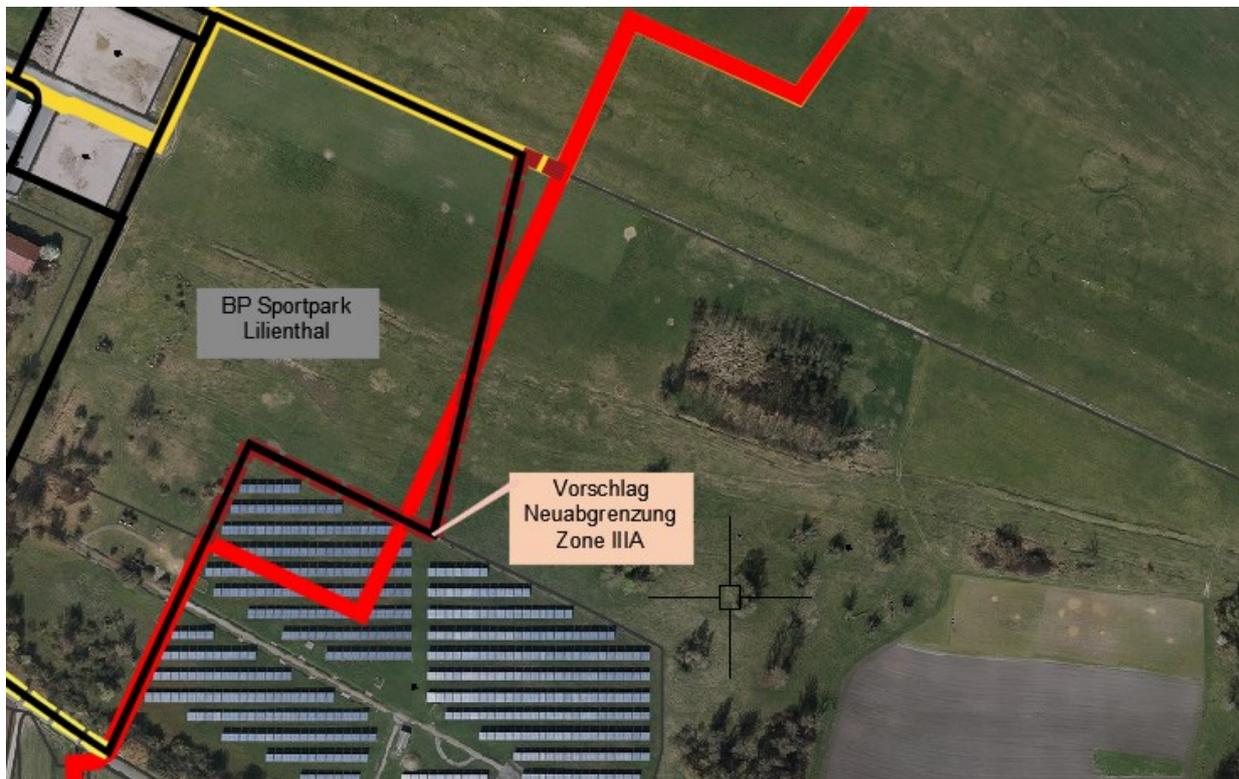
Bereits geplante oder zumindest wünschenswerte naturschutzfachliche bzw. gewässerökologische Maßnahmen würden erschwert oder sogar verboten. §5(5) nimmt zwar naturschutz- oder wasserrechtlich genehmigte Vorhaben von den Verboten aus, stellt diese aber unter den Vorbehalt des Einvernehmens mit der Oberen Wasserbehörde. Diese Einschränkung sollte aufgehoben werden. Das Verbot übermäßiger Beweidung (§ 4(4a) Nr. 23) müsste konkretisiert werden sofern es auch in Anbetracht der Tiefe der Wasserentnahmehorizonte nicht ganz gestrichen werden kann.

Die Verbote dürfen **forstwirtschaftlich notwendige Maßnahmen** nicht behindern. Gemäß **§4(4a)Nr. 28** gilt ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen. Die Eichenbestände im Benzenlochwäldchen müssen aus Verkehrssicherungsgründen sporadisch in Kalamitätsjahren befliegen und mit dem Wirkstoff Btk bzw. einem anderen zugelassenen spezifischen Insektizid behandelt werden zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners. Die Ausbringung des Mittels ist in Neustadt in Anbetracht der Großflächigkeit der Bestände nur per Hubschrauber möglich und muss auch weiterhin erlaubt sein. Daher wird angeregt diesen Verbotstatbestand zu streichen.

Das Verbot Nr. 31 (Verbot von **Großveranstaltungen**) müsste konkretisiert werden. Wären auch Festivitäten auf dem Gelände des Flugsportvereins (z.B. Lange Nacht des Sports) oder Großveranstaltungen auf dem Gelände des Diakonissen Mutterhauses unzulässig oder gibt es bestimmte Schwellenwerte für diesen Verbotstatbestand?

Innerhalb der geplanten Schutzzone III A befindet sich auch die **bestehende Schießanlage des Schützen-Clubs Lachen-Speyerdorf e.V.** (Flurstück 1355). Hier gibt es u.a. Schießbahnen für Gewehre (Klein- und Großkaliber), Kurzwaffen (Klein- und Großkaliber bis Kaliber 45) sowie Vorderlader und Flinten. Gem. Entwurf der Rechtsverordnung ist in der Schutzzone III A unter Nr. 34 das „Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen (ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen)“ verboten. Wir sehen durch dieses Verbot erhebliche Konflikte für die weitere Nutzung der bestehenden Schießanlage durch den Schützen-Club Lachen-Speyerdorf e.V. Da die Fläche ganz am Rand des Wasserschutzgebietes liegt, schlagen wir vor, diese nicht in das Wasserschutzgebiet einzubeziehen.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße begrüßt, dass der geplante **Sportpark Lilienthal** nicht innerhalb der Schutzzone IIIA mit den strengeren Auflagen, wie z.B. dem Verbot von Großveranstaltungen oder den erhöhten Anforderungen an die Abwasserversickerung liegt. Allerdings grenzt die Schutzzone IIIA direkt an die geplante Nutzung. En Detail bitten wir darum, die Abgrenzung im genannten Bereich noch einmal anzupassen. Zum einen schlagen wir vor, das Flurstück 9172/40 (Solarpark) komplett aus der Zone IIIA herauszunehmen. Aktuell wird es von der Abgrenzung der Zone IIIA durchschnitten. Zum anderen regen wir an, die Abgrenzung im Bereich des geplanten Sportparks Lilienthal an die östliche Grenze des Bebauungsplanes anzupassen (siehe Vorschlag). Gerne stellen wir in der Grafik unten dargestellten Abgrenzungen dem Gutachter auch digital zur Verfügung.



### Schutzzone III B

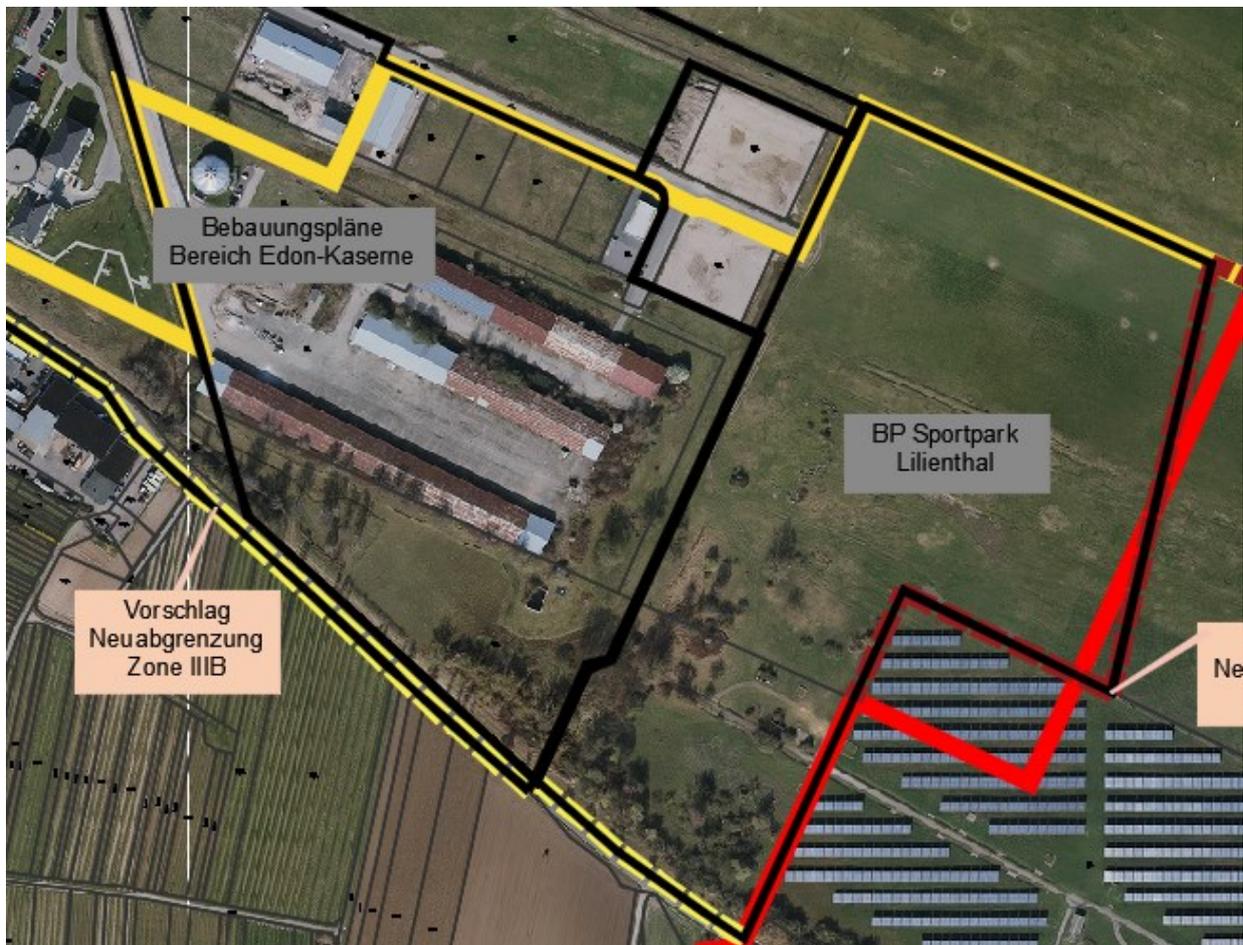
Wie bereits weiter oben gefordert sollte auf die Festlegung einer Schutzzone III B ganz verzichtet werden.

Es besteht die Befürchtung, dass durch die geplante Wasserschutzgebietszone III B für alle Branchen (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) zusätzliche bauliche Erfordernisse bei Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen zu erwarten sind. Gegebenenfalls können auch kleinere genehmigungs- und anzeigepflichtige Maßnahmen zum Anlass für eine umfassende gewässerschutzrechtliche Überprüfung der Bausituation und damit verbundene zusätzliche Auflagen oder Bedingungen für entsprechende Baugenehmigungen oder Erneuerungsmaßnahmen genommen werden.

Ebenfalls befürchtet werden mittelbare Nachteile der Neustadter Unternehmen durch evtl. durch die Wasserschutzgebietserweiterung ausgelöste flächendeckende Modernisierungen der Infrastruktur (z.B. Kanalsanierungen) zur Erreichung eines höheren Schutzgrads für das Grundwasser mit der Folge zusätzlicher Belastungen der Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibenden.

Möglich sind auch erhebliche Mehrkosten bei allen Arten von Baumaßnahmen, da sich die Anforderungen an den Einbau von Erdmaterial (Forderung nach Einbau von Z0 oder Z1.1.-Material und der Abfuhr stärker belasteter Böden) erhöhen könnten oder aber zu behördlichen Forderungen versiegelter Bodenflächen unter Abstellflächen von Fahrzeugen u.ä. führen können. Auch erhöhte Anforderungen an die Häufigkeit für Dichtigkeitsprüfungen bei Lagern mit wassergefährdenden Stoffen könnten die Folge in einer Wasserschutzgebietszone III sein. Wasserschutzgebiete führen im behördlichen Alltag zu verstärkten Auflagen für den präventiven Grundwasserschutz, so dass sie nicht ohne Notwendigkeit ausgedehnter festgelegt werden sollten als unbedingt nötig.

Bedenken bestehen hier insbesondere in Bezug auf die gewerblichen und geplanten freizeitbezogenen Entwicklungen im Bereich der ehemaligen **Edon Kaserne**. Sollte an der Ausweisung der Schutzzone IIIB festgehalten werden, bitten wir zu prüfen, ob der Bereich ehem. Edon Kaserne nicht aus der Schutzzone IIIB ausgeklammert werden kann. In untenstehender Grafik haben wir uns erlaubt, eine Neuabgrenzung der Zone IIIB entlang der Flugplatzstraße vorzuschlagen.



Das Überlaufbecken der Neustadter Kläranlage befindet sich am Rand der Zone 3 A. Im Verordnungsentwurf ist unter §4(4) Nr.8 die Abwasserversickerung untersagt, was negative Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage haben kann, wenn durch gesetzliche Änderungen das Überlaufbecken zukünftig erweitert werden müsste.

Nachdem lt. fachgutachterlicher Aussage für die geplante Schutzzone III B durch die Landwirtschaft keine erhöhten Gefährdungspotenziale vorliegen, steht ferner zu befürchten, dass die Verbote in Schutzzone III B absehbar ohne Not zu einer erheblichen Verunsicherung vieler Landnutzer führen würden zumal mit Ausnahme des Bohrungsverbots alle übrigen Verbote in Schutzzone III B bereits nach dem Fachrecht bestehen. **Insofern wird noch einmal die Forderung nach einem Verzicht der Festsetzung einer Schutzzone III B zugunsten einer Kooperationsvereinbarung Grundwasserschutz mit den in der Zone liegenden Landnutzern / Grundstückeigentümern betont.** Eine Festlegung einer Schutzzone III B würde gegen das Übermaßverbot verstoßen zumal die Ausdehnung des Wasserschutzgebiets mit 2300 ha über der bei einer Fördermenge von 2 Mio. m<sup>3</sup>/a vorgegebene Größenordnung von 2000 ha hinausgeht.